

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 18. September.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Michael Götti von Alt St. Johann, ein junger Mensch von 25 Jahren, entwendete den 2. Juli 1801 um 12 Uhr des Nachts in des Christen Mueschen Hause, wo er durch ein 11 Schuh hohes, aber unverschlossenes Fenster hineingestiegen war, ein neues Paar Knabenschuh und anderes noch unverarbeitetes Leder, sämtlich 11 Franken am Werth. Der Diebstahl wurde sogleich entdeckt, eingestanden, und Götti von dem Cantonsgericht Linth oberinstanzlich in Anwendung und möglichster Milderung der §§. 163 und 164 des peinlichen Gesetzbuches unter dem 26. August zu 2 1/2 jähriger Kettenstrafe verurtheilt. — Sein Verteidiger, B. Dominik Gmür, wendet sich nun an Sie B. G., um Milderung dieser Strafe zu erhalten, und die in dieser Sache vorkommenden Gründe scheinen dem Vollz. Rath triftig genug, um sie auch Ihnen zur Beherzigung vorzulegen.

Michael Götti wird nach den §§. 163 und 164 des peinlichen Gesetzbuches bestraft, da doch aus der ganzen Proccdur kein Beweis eines geschehenen Einbruchs vorkommt: eine Thatsache, die er abläugnet, und die nirgends verificirt wurde.

Auf diesen Fall kann auch der §. 173 nicht angewendet werden, weil ein Diebstahl, der ohne Gewaltthätigkeit an Personen oder Sachen verübt wird, durch zwey Personen geschehen muß, um auf dem Weg der Criminalrechtspflege beurtheilt zu werden. Hier aber geschah er nur durch eine Person, so daß es scheint, daß vielmehr der §. 188 hätte sollen angewendet werden.

Der Werth des Gestohlenen ist übrigens sehr gering, und wurde dem beschädigten Eigenthümer wieder zugestellt. Diese That ist die erste, die sich Götti zu Schulden kommen ließ, und über die er eine wahre Reue zu bezeugen scheint. Seine Jugend endlich verdient um so mehr in Betrachtung gezogen zu werden, da eine Abänderung der Strafe auf seine moralische Verbesserung eine bessere Wirkung verhoffen läßt, als wenn er unter Uebelthätern einer größern Verführung und den Verlust seines Schamgefühls ausgesetzt seyn würde.

Aus allen diesen Gründen trägt der Vollz. Rath bey Ihnen darauf an, daß die gegen obigen Michael

Götti ausgesprochene Urtheile, in eine einjährige Einsperrungsstrafe abgeändert werde.

Mit Zusendung der sämtlichen Schriften, ladet der Vollz. Rath Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer weisen Prüfung zu unterwerfen.

Folgender von der Finanzcommission angetragene Decretsvorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung einer Botschaft des Vollz. Rathes vom 4. Sept., zufolge deren die schon durch eine Bittschrift vom 1. April d. J. von einem Theil der Bürger der Gemeinde Stallikon, Ct. Zürich, Distr. Metmenstetten, verlangte Theilung ihres Gemeinlands nunmehr von der Gesamtheit derselben begehrt wird, so wie auf darüber vernommenen Bericht seiner Finanzcommission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christm. 1800, eine solche Vertheilung unter gewissen Bedingungen zuläßt, welche nunmehr von den Bürgern von Stallikon hinreichend erfüllt sind, beschließt:

1. Der Gemeinde Stallikon, Cant. Zürich, Distr. Metmenstetten, ist bewilligt, ihr sämtliches Gemeinland, mit Ausnahme jedoch der darin liegenden Waldungen, so wie solches durch den V. Unterstatthalter und zwey Mitglieder des Distriktsgerichts ermeldeten Distriktes, in Augenschein genommen und vorläufig gut befunden worden, unter sich zu vertheilen.
2. Diese Bewilligung soll dem genehmigten Theilungsprojekt selbst beygerückt werden.

Theilungsvorschlag.

1. Das sämtliche Gemeinland, mit Ausnahme der darin liegenden Waldungen, soll vertheilt werden.
2. Die Vertheilung soll geschehen durchs Loos, zu 8 gleichen Theilen, nach den bisherigen 8 Dorfgerichtigkeiten.
3. Wo an einer Gerichtigkeit mehrere Bürger bisher Antheil gehabt haben, so werden dieselben den ihnen zufallenden Haupttheil nach Proportion des daran habenden Antheils unter sich vertheilen.
4. und letztes, sollen die vertheilten Stücke Landes in Particular- oder Privateigenthum übergehen, und diese Vertheilung keineswegs bloß auf die Nugnießung Bezug haben.

Am 19., 20., 21. u. 22. Sept. waren keine Sitzungen.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 31 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 8 Brumaire. X.

Gesetzgebender Rath, 23. September.

Präsident: Lütthard.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird der
die Gemeinde Corselles betreffende Gesetzworschlag in
folgender Abfassung zum Decret erhoben:

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß
auf die schon unterm 27. May 1801 eingelegte Bitt-
schrift der Dorfschaft Corselles, Canton Friburg, wegen
Sonderung von der Gemeinde Peterlingen, aller seither
an diese letztern ergangenen Aufforderungen und zweyer
erst neuerlich von den obersten Gewalten ihr gesetzten
Zwangstermine, zur Einreichung ihrer gegen besagte
Sonderung auffälligen Gegengründe, ungeachtet, eine
solche Einreichung niemals erfolgt ist;

Nach angehörtem Befinden seiner staatswirthschaft-
lichen Commission, verordnet:

1. Es ist der mit der Stadt Peterlingen bisher in
eine Ortsgbürgerschaft vereinten Dorfschaft Corselles
bewilligt, sich von der erstern zu sondern, und
zu dem Ende ihre bis dahin gemeinsam besessenen
Gemeindgüter unter sich zu vertheilen.
2. Dieser Beschluß wird dem Vollziehungsrath nebst
der Einladung mitgetheilt, der Verwaltungskam-
mer von Friburg über die angemessenst findende
Art und Weise dieser Sonderung, die erforderliche
Anweisung zu ertheilen.

Die Finanzcommission rath zu Sanction des nach-
folgenden Patentcs, welches angenommen wird:

P a t e n t.

Der Vollz. Rath — In Folge des Gesetzes vom
25. April 1821, über Patentierung neuer Industrie-
Zweige, ertheilt hiemit an Bürger Caspar Bodmer
von Zürich, eine Patente zu Verkohlung von Torf in
eigens dazu aufgebauten Oefen, nach derjenigen Me-
thode, die er selbst zu Beurtheilung auffällig streitiger
Fälle bestimmt beschreiben und die Beschreibung ver-

siegelt in das Archiv der Verwaltungskammer des Can-
tons Zürich niederlegen wird.

Dieser Patente zufolge ist gedachter Bürger Bod-
mer, ausschließlich berechtigt, auf angezeigte Art für
alle diejenigen Theile der helvetischen Republik Torf
zu verkohlen, in welche er die Torfkohlen in einem
Preise zu liefern im Stande ist, der, ungeachtet der
hinzu kommenden Transportkosten, den Preis an dem
Fabrikationsorte nicht um einen Drittheil übersteige.
Wollte daher jemand in irgend einem Theile der Re-
publik, nach gleicher Methode Torfkohlen verfertigen,
so ist solcher verpflichtet, erst hievon an Bürger Bodmer
die Anzeige zu machen, der unter der angeführten Be-
dingung den Vorzug und das ausschließliche Recht
dazu hat. Trifft aber B. Bodmer keine Anstalten, um
vor Verfluß von 4 Monaten in diese Gegend Torfkoh-
len zu liefern, um das vorhandene Bedürfniß zu be-
friedigen, so ist es auch demjenigen Bürger, der sich
hiefür gemeldet hat, erlaubt, Torf nach dieser Me-
thode daselbst zu verkohlen; jedoch hat solcher der Re-
gierung oder der Behörde, die sie damit beauftragen
wird, zu beweisen, daß er die Torfkohlen dort unter
dem Preise zu liefern im Stande sey, für welchen B.
Bodmer solches thun könnte.

Zur Gültigkeit dieser Patente wird erfordert, daß
innert Jahresfrist, vom Tag ihrer Ausfertigung an,
ein Hauptmagazin von Torfkohle aufgestellt sey, wel-
ches den gewöhnlichen Bedürfnissen des Publikums
hierüber entspreche, und also hinlängliche Kohlen von
guter Qualität abzuliefern im Stande sey.

Zur Beurtheilung der Klagen wegen Nichterfüllung
dieser letztern Bedingung wird die Bergwerksadministra-
tion bestimmt.

Würde sich aber gegenwärtig Jemand finden, der
bereits eine Torfkohlenbrennerey nach der nämlichen
Methode errichtet, oder doch zu ihrer Einrichtung
Anstalten getroffen hätte, so ist solcher gehalten, innert

Monatsfrist von der Bekanntmachung dieser Patente an, bey der Regierung davon den Beweis zu führen, da ihm dann die Betreibung seines Gewerbes ungehindert gestattet werden soll.

Endlich behält sich die Regierung das Recht vor, für öffentliche Anstalten auf eigne Rechnung, nach der Methode des B. Bodmers Torföhlen fabriciren zu lassen.

Diese Patente soll dem Druck übergeben und gewohntenmaßen öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern den 16. Herbstm. 1801.

Der Präsident des Vollz. Rathes,
U s t e r i.

Im Namen des Vollz. Rathes,
der Gen. Sec. M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt.)

B e r n, 28ten Weinmonat.

I.

An den Bürger Rütimann, Mitglied
der vollziehenden Gewalt.

Bürger College!

In Folge des gestrigen Beschlusses, der eine neue von Ihnen und den Bürgern Dolder und Savary bestehende vollziehende Gewalt aufstellt, laden die letztern Sie ein, sich ungefäumt in ihre Sitzung, im Hause des Bürgers Dolder zu versügen.

Bern, den 28. Okt. 1801.

Die Mitglieder des Vollz. Rathes,
Dolder, Savary.

Der Secretair des Vollz. Rathes,
M o u s s o n.

II.

Rütimann, Mitglied des Vollziehungs-
Rathes, an die Bürger Dolder und
Savary.

Bern, den 28. Oct. 1801.

Bürger!

Vereint mit der Mehrheit des Vollziehungs Rathes im Versammlungsort seiner Sitzungen, habe ich die Enttäuschung meiner Kollegen getheilt, und von Soldaten umringt zu sehen. Mein Erstaunen wächst, indem ich Ihre Einladung lese. Wenn ich in schwierigen Zeitumständen meine schwachen Kräfte dem Vaterlande weihen, so geschah es in der Hoffnung etwas beitragen zu können, um der schwankenden und ungewissen Lage, in der wir uns befanden, ein Ende zu machen, um an die Stelle der Willkür, die Herrschaft des Gesetzes,

und an jene eines provisorischen Zustandes, eine Ordnung der Dinge, durch welche die Freiheit und die Unabhängigkeit der Nation gesichert wären, treten zu lassen. Ich gestehe Ihnen ohne Hehl, daß der Weg welchen Sie einschlagen, mein ganzes Gefühl empört, und daß ich ein Gewissenloser seyn müßte, wenn ich Ihrem Rufe folgen, und die Stelle annehmen würde, die mir angetragen wird. Freudig trete ich in den Privatstand zurück. Möge der heutige Tag kein Tag des Unglücks für mein Vaterland seyn.

III.

Der Bürger R e n g g e r, Minister des
Innern, an die Bürger Dolder und
Savary.

Bürger Vollziehungsräthe!

Nach den Vorfällen der letzten Nacht erlauben mir weder meine Grundsätze noch meine Ehre, länger an der Stelle zu bleiben, die ich seit drey Jahren bekleidet habe. Ich ersuche Sie daher, mir die Person anzuzeigen, welcher ich das Portefeuille der innern Angelegenheiten übergeben soll.

R e n g g e r.

IV.

Der Bürger Meyer, Minister der Justiz
und Polizei, an die vollziehende
Gewalt.

Bern, den 28. October 1801.

Bürger!

Die Liebe die ich für mein Vaterland hege, hat mich vermögen, beym Anfang der helvetischen Revolution eine Stelle anzunehmen, an welcher mich der Wunsch ihm nützlich zu seyn, unterstützte. Die eingetroffenen Ereignisse benehmen mir die Hoffnung dieses Ziel zu erreichen, und sind meiner Denkart, und Handlungsart so zuwider, daß ich keinen Augenblick ansehe, eine Entlassung zu begehren, die ich freylich schon bey meiner Rückkunft aus dem Arrest anzutreffen glaubte, den ich die Ehre hatte, mit der Mehrheit des Vollziehungs Rathes zu theilen.

Ich ersuche Sie daher, Bürger, meine Entlassung von dem Ministerium der Justiz und Polizei anzunehmen, und meinen Nachfolger ungefäumt zu ernennen, oder die Signatur einem meiner Oberschreiber zu übergeben. Inzwischen werde ich mich beeifern meine Rechnungen zu schließen.

Uebrigens, was auch das Schicksal meines unglücklichen Vaterlandes seyn möchte, werde ich nie aufhö-

ren, die heiftesten Wünsche für die Aufrechthaltung seiner Staats- und politischen Rechte zu thun, die ich mir zum Ruhme rechne, mit jener Reinheit der Absichten vertheidigt zu haben, die keine Gewissensbisse in meiner Seele zurücklassen werden.

Gruf und Achtung.

Meyer.

V.

Der Bürger Mohr, Vorsteher des Ministeriums des öffentl. Unterrichts an den Präsidenten des Vollziehungsraths.

Bern, den 28. October 1801.

Bürger Präsident!

Ich ersuche Sie meine Demission als Vorsteher des Ministeriums des öffentl. Unterrichts anzunehmen, und mir zugleich anzuzeigen, an wen ich das Portefeuille desselben abzugeben habe.

Republikanischer Gruf.

Mohr.

VI.

Die zu Ende unterzeichneten Mitglieder des gesetzgebenden Rathes der helv. einen und untheilbaren Republik, an den übrigen Theil dieses Rathes.

Bürger! Wir haben diesen Morgen ein Decret bekannt gemacht gesehen, welches vom 27. Weinmon. 1801 datirt, durch unsern Präsident und zwei Mitglieder, als Vice-Secretairs, unterzeichnet ist, und durch welches die vollziehende Gewalt auf eine eben so gesetzwidrige als nachtheilige Art organisiert wird.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß dieses Decret in einer nächtlichen Sitzung mehrerer Glieder beschloffen worden, zu welcher uns nicht nur nicht geboten worden, sondern als sich Einige unter uns demungeacht auf ihre Stelle verfügen wollten, so wurden dieselben durch die ungewöhnlich verstärkte Wache von dem Gemeindehaus abgewiesen.

Gegen dieses Decret und übrige Verfahren nun protestiren wir, als gewaltthätig und gesetzwidrig, eben so laut als feyerlich. Der gesetzgeb. Rath kann keinen gültigen Akt erlassen, wenn seine Sitzung regellos, und nicht förmlich in dieselbe geboten worden. Er kann kein Gesetz oder Decret gültig erkennen, wenn nicht vorher die Bemerkungen des Vollziehungsrathes darüber sind eingeholt worden; — beides ist nicht geschehen! —

Er hat kein Recht, Mitglieder dieses letztern ohne Grund und Anklage von ihren Stellen zu entfernen. Er hat kein Recht die allgemeine helvetische Tagsatzung an der Festsetzung einer endlichen verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge in der helvetischen Republik zu hindern, wozu diese Tagsatzung laut wörtlichen Ausdrucks des 3ten Artikels des Gesetzes vom 2. Sept. 1801 zusammenberufen worden. Er hat kein Recht, die Wahlen eines Senates an sich zu reißen, welche der ermeldten Tagsatzung, nach Vorschrift des 7ten Art. gedachten Gesetzes, und des §. 36 der angenommenen helvetischen Staatsverfassung, zugekommen sind, und die die Tagsatzung sogar schon recht, und gesetzmäßig vollendet hat. Niemand hat endlich das Recht, uns von Euern Berathungen auszuschließen.

Wir entladen uns demnach vor Gott, dem Vaterland und der ganzen unpartihischen Welt aller Verantwortlichkeit wegen den nur zu wahrscheinlichen unglücklichen Folgen, welche die heutigen gewaltsamen Ereignisse nach sich ziehen können. Und wir protestiren feyerlich gegen alle und jede Verhandlungen, die Ihr allenfalls künftighin in Sitzungen vornehmen solltet, zu denen uns, als rechtmäßigen Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes, nicht eben sowohl als den übrigen geboten und der Zutritt gestattet würde.

Republikanischer Gruf!

Bern den 28. Weinmonat 1801.

(Sign.) Koch, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
 Legler, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
 Muret, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
 Lüschner, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
 Wuhrmann, Mitgl. des gesetzgeb. Rathes.
 Salis, Seewitz, Mitgl. des gesetzgeb. Rathes.
 Graf, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
 Füßli, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
 Bonflue, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
 Gmür, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.
 Grafenried, Mitgl. des gesetzgeb. Rathes.

VII.

Erklärung des B. Schlumpf, Mitglied des gesetzgebenden Rathes.

Das Decret vom 27ten Weinmonat 1801, welches früher angewandt als ordentlicher Weise gegeben und beschloffen worden, hatte zur Folge, daß die BB. Dolder und Savary heute Morgen um halb 6 Uhr dem gesetzgebenden Rath einen Gesetzesvorschlag vorlegten, wodurch verordnet werden sollte:

1. Daß die helvetische Tagsatzung aufgelöst, und die durch sieben volle Wochen verathene, endlich angenommene Staatsverfassung, ohne weiters für null und nichtig erklärt sey.

2. Daß ein Zwischen-Senat, nach Ausweisung jenes fremden, unterm 29. May 1801 von der Gesetzgebung einer helvetischen Tagsatzung vorzulegen beschlossenen Entwurfs aufgestellt und vom gesetzgeb. Rath erwähnt werden soll u. u. und zwar alles in Erwägung der dringenden Gefahr des Vaterlandes, und weil man für diese Maßregel des Schutzes der fränk. Regierung versichert sey.

Ich konnte zu dieser Maßregel nicht stimmen, und habe auch nicht dazu gestimmt;

weilen die Freyheit und Unabhängigkeit der helvet. Republik von Seite Frankreichs schon im Traktat von 1798 anerkannt war;

weilen in dem Friedenstraktat von Luneville diese Unabhängigkeit und das Recht sich selbst eine beliebige Verfassung zu geben, von beyden hohen Mächten, vor den Augen von ganz Europa, garantirt worden;

weilen ich in Folge dessen niemals mehr eine Verfassung von fremder Hand empfangen wollte;

weilen ich unterm 29. May nicht einmal zu Vorlegung dieses Entwurfs (so wie er war) gestimmt hatte;

weilen mein Canton nur in der Ueberzeugung Deputirte zur allgemeinen Tagsatzung abgeordnet hat, daß dieser Entwurf nicht unverändert angenommen werden müsse;

weilen es also der helvetischen Nation zukam, sich selbst eine Verfassung zu geben;

weilen ich in den Mitgliedern der Tagsatzung die gesetzlichen und eigentlichen Stellvertreter der Nation erkannte: so wie dieselbe auch seit sieben vollen Wochen von dem gesammten Volkz. Rath durch mehr als eine Akte in dieser Eigenschaft anerkannt wurden;

weilen ich kein Gesetz kenne, welches die Stellvertreter der Nation gebunden hätte, über den vorgelegten Verfassungsentwurf bloß mit Ja oder Nein, mit Annahme oder Verwerfung abzustimmen;

weilen ich nicht begreifen konnte, wie zwey Mitglieder der Vollziehung allein, erst nach Verfluß von sieben vollen Wochen, auf diesen Einfall gerathen, und wie diese zwey Glieder,

ausschließlich — in einer einzigen Nacht — ohne Versammlung des gesetzgebenden Rathes, vorerst zu solchen Maßregeln, und hernach zu einem solchen Vorschlag berechtigt werden könnten; weilen ich diese Maßregel, diesen Vorschlag, mit keinem republikanischen Grundsatz zu vertheidigen wüßte — hingegen für die Erhaltung der Ruhe und des Heils vom Vaterland äusserst bedenklich, äusserst gefährlich fand;

weilen der vorgebliche Schutz der fränkischen Regierung mir eben nicht die zweckmäßigste und sicherste Gewährleistung für unsere helvetische Unabhängigkeit zu seyn schiene;

weilen ich mich kaum bereden konnte, daß dieser Schritt die Bewohner des Cantons Waldstätten, zu deren Gunsten er (wie es hieß) gewagt werden wollte, unter diesen Aussichten beruhigen würde, wenigstens nicht für lange.

weilen ich glaubte, das gesammte helvetische Volk, oder die weitaus grössere Mehrheit desselben, wäre auch in Betracht zu ziehen, und dieses würde die gewalthätige Herabwürdigung der Nationalrepräsentation kaum gleichgültig ansehen; weilen es mir unbegreiflich vorkam, das eben jetzt gerade diejenigen Schweizer sich mit fremdem Schutz trösten und darüber freuen könnten, welche seit deey Jahren unablässig, und wie mich dünkte mit Recht gegen diesen in der That kostbaren Schutz eiferten;

Endlich weilen ich alles ausweichen möchte, was dazu geeignet seyn könnte, Europa glauben zu machen, die Schweiz wäre zu nichts andern mehr fähig, als die Beute einer fremden Macht zu werden; wenn dieser Fall auf immer ausgewichen werden kann, so freue ich mich geirrt zu haben.

Dies waren ungefähr meine Gründe, warum ich nicht zu diesem Vorschlag stimmte.

Protestiren konnte ich nicht; davon laufen wollte ich nicht; auch würde beides ohne Erfolg geblieben seyn.

Mit den Gründen des Kanonenrechts beweist man heut zu Tage was man will; — der Vorschlag wurde mit 17 Stimmen angenommen.

Bern den 28. Weinmonat 1801.

Schlumpf,
Mitglied des gesetzg. Rathes.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 2 November 1801.

Siebentes Quartal.

Den 10 Brumaire. X.

Bern, 28ter Weinmonat.

VIII.

Der gesetzgebende Rath an den Vollz.
Rath.

Der gesetzgebende Rath ausserordentlich versammelt.

Auf die Anzeige eines Mitglieds, daß die helvetische
Tagssatzung nicht bloß entgegen dem Gesetz ihrer Zu-
sammenberufung, sich in Abweichung von dem, ihr
zur Berathung vorgetragenen Verfassungsentwurf, zu
einer constituirenden Versammlung erhoben, sondern
sogar zu den Wahlen eines Senates geschritten sey,
und dieselben auf den heutigen Tag beendigt habe;

In Erwägung der dringenden Gefahr, in welche
das Vaterland durch diese Verhandlungen gesetzt worden;

In Erwägung, daß drey Mitglieder des Vollziehungs-
Rathes als Mitglieder der Tagssatzung, an solchen
Antheil genommen;

verordnet:

1. Denjenigen drey Mitgliedern des Vollz. Rathes,
die nicht Mitglieder der helvetischen Tagssatzung
sind, oder der Mehrheit derselben, als da sind:
Die Bürger Dolder, Savary und Rüt-
timann, ist provisorisch die Ausübung der, dem
Vollz. Rath zugestandenen Gewalt, übertragen.
 2. Dieselben sind beauftragt, für die Beybehaltung
der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen.
- Bern, den 27. Weinmonat 1801.

Der Präsident des gesetzgebenden Rathes,
Marcacci.

Lüthard, Stockar, Vice-Secr.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 28. October 1801.

Der Secretär der vollziehenden Gewalt,
Mousson.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern hat
von dem Vollziehungsrath den Befehl erhalten, gegen-

wärtiges Gesetz sogleich öffentlich bekannt zu machen,
wobey Er verordnet, daß alle Zusammenkünfte, so-
wohl auf der Strasse als in den Häusern, verboten
seyn sollen, indem das Militär den Befehl hat, alle
Versammlungen, wo mehr als fünf Personen sich zu-
sammen finden sollten, sogleich zu trennen. Auch sol-
len bis auf weitem Befehl alle öffentlichen Häuser
und Leiste verschlossen seyn.

Der Reg. Statthalter: Tribolet.

IX.

Die nach dem Decret vom 27. October
eingesetzte vollziehende Gewalt.

In Erwägung daß es billig ist, die von dem ehemali-
gen Vollziehungsrath gegen die Bewohner des Cantons
Waldstätten genommenen drückenden Maßregeln sogleich
aufzuheben;

In Erwägung, daß in dem dermaligen Zeitpunkt
alles angewendet werden muß, um die Gemüther zu
besänftigen, und Friede und Eintracht unter das
Schweizervolk zu bringen;

In Erwägung, daß durch die Zurückziehung der
Truppen aus dem Canton Waldstätten, dem Volke der
sprechendste Beweis der besondern Aufmerksamkeit der
Regierung auf die Leiden desselben gegeben wird,

beschließt:

1. Die in dem Canton Waldstätten stehenden helve-
tischen Truppen, sollen sogleich zurückgezogen werden.
 2. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung dieses
Beschlusses aufgetragen, so wie die fernere Dispo-
sition der Truppen.
- Bern, den 28. Okt. 1801.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
(Unters.) Dolder, Savary.

Mousson, Secretär.

X.

Helvetische eine und untheilbare Republik.

G e s e t z.

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung der drohenden Gefahr, welcher das Vaterland durch die unzusammenhängenden, zweckwidrigen, durch einen verderblichen Partheingeist geleiteten Verhandlungen der helvetischen Tagsatzung ausgesetzt ist;

In Erwägung, daß diese Tagsatzung ihre Mächten mißkennt, und die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten hat, indem sie sich mit einem neuen Verfassungsentwurf beschäftigt, und sich dadurch das Recht einer constituirenden Versammlung angemasset hat;

In Erwägung, daß dieses Verfahren nicht nur durch keine gesetzliche Vollmacht gerechtfertigt werden kann, sondern im Gegentheil den organischen Gesetzen und sogar dem Wunsch des helvetischen Volks zuwider läuft, der sich stillschweigend durch die unwidersprochene Zusammenberufung der Cantonstagsatzungen geoffenbart hat;

In Erwägung, daß durch den Austritt von sechs, zehn Gliedern, vermög dessen einige Cantone gar nicht mehr, mehrere nur zum Theil representirt sind — die Versammlung aufgehört hat, eine allgemeine helvetische Tagsatzung zu seyn, und also von da an, keine Befugniß mehr haben konnte, als solche ihre Verhandlungen fortzusetzen;

In Erwägung endlich, daß es die erste und heiligste Pflicht der Regierung ist, innern Zerrüttungen und allen den Greueln der Anarchie zuvorzukommen —

b e s c h l i e ß t:

1. Die unter der Benennung: allgemeine helvetische Tagsatzung zu Bern sitzende Versammlung, ist aufgelöst, und ihre Arbeiten als nichtig erklärt.
2. Die unterm 29. May 1801 bekannt gemachte Verfassung wird in Betreff der Organisation der Centralgewalt von nun an in Vollziehung gesetzt.
3. Ein Ausschuß von fünf Gliedern aus der Mitte des gesetzgebenden Rathes wird demselben während der Sitzung ein Verzeichniß von fünf und zwanzig Männern, die den Senat bilden sollen, vorschlagen. Der gesetzgebende Rath selbst wird unverzüglich zur Einennung schreiten.
4. Der Senat beginnt seine Verrichtungen sobald als die Mehrheit seiner Mitglieder zusammengetreten

seyn wird. Von dem Augenblicke an hört die Gewalt der diesmaligen provisorischen Regierung auf.

5. Der Senat wird alle ihm durch die Verfassung übertragene Rechte und Gewalt ausüben haben.
6. Er ist insbesondere beauftragt, alle Anstalten zur Zusammenberufung der verfassungsmäßigen Tagsatzung zu treffen, die sich längstens in drey Monaten versammeln soll.
7. Der Senat ist ferner beauftragt, für diese Tagsatzung ein Gutachten über die Verbesserungen, deren die Verfassung bedürfen mag, zu bearbeiten, und solchemnach die organischen Gesetze zu Einführung derselben vorzuschlagen.
8. Der Senat wird durch zweckmäßige Mittel die vom dem Volke geäußerten Wünsche über diese oder jene Abänderung in der Einteilung des Gebiets prüfen, und darüber der Tagsatzung seinen Bericht erstatten.
9. Endlich ist er beauftragt, alle die Cantonalorganisationsentwürfe zu untersuchen, und der Tagsatzung sein diesörtiges Gutachten vorzulegen.

Bis die Tagsatzung darüber entschieden haben wird, sind die bestehenden Cantonsbehörden gehalten, in ihren Verrichtungen fortzufahren.

10. Der Senat soll der Tagsatzung von dem Zustande der Republik, so wie von allen seinen Verrichtungen, Rechenschaft geben.
11. Die Tagsatzung hat das Recht, den Senat zu bestätigen oder zu einer andern Wahl zu schreiten.

Bern, den 28. Weinmonat 1801.

Der Präsident des gesetzg. Rathes,
M a r c a c c i.

G s c h w e n d, Secretär.
L ü t h a r d t, Secretär.

Die vollziehende Gewalt beschließt: daß obstehendes Gesetz mit dem Siegel der Republik verwahrt, gedruckt, publicirt und an gewohnten Orten angeschlagen werden solle.

Bern, den 28. Weinmonat 1801.

Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt,
D o l d e r.
S a v a r y.

Im Namen der vollziehenden Gewalt,
der Gen. Sec. M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Bern, den 28. Weinmonat 1801.

Der Secretär der vollziehenden Gewalt,
M o u s s o n.

XI.

An die Bürger Dolder und Savary,
Mitglieder der Vollziehung.

Bern, den 28. Oct. 1801.

Bürger!

Die Ereignisse, welche heute vorgegangen sind, legen mir als Mitglied der gesetzlich zusammenberufenen helvetischen Tagsatzung die Pflicht auf, meine Entlassung von der Stelle eines Regierungsrathhalters des Canton Sántis zu fordern, und die Erklärung von Händen zu stellen, daß ich von nun an in dieser Eigenschaft keine Befehle mehr annehmen noch vollziehen werde.

Volt, Reg. Statthalter des Cant. Sántis.

XII.

Meinung die der B. Pfyffer in der Morgensitzung des gesetzgebenden Rathes am 28ten Weinmonat vortrug.

Zweymal nahm ich das Wort und sagte folgendes: Ob wir durch Annahme der Anträge der B. Dolder und Savary einem Bürgerkrieg vorbeugen, oder denselben durch Erregung der Unzufriedenheit und des Mißverständes in einem weit größern Theile der Republik nicht vielmehr anfachen werden, ist ungewiß und zweifelhaft. Diese Folgen sind zufällig; aber unzweifelhaft und gewiß ist unsere Pflicht, nemlich die Pflicht uns fremdem Einfluß zu entziehen, und die Rechte und Unabhängigkeit unsers Volks, als die Stellvertreter desselben zu vertheidigen. Vieles mißfällt auch mir in der von der helvetischen Tagsatzung decretirten Constitution; aber diese ist doch von Stellvertretern der Nation gegeben; sie ist frey von der großen Majorität derselben beraten und genehmigt worden, und wir haben eine Verfassung durch uns und für uns. Wird eine vom Ausland und aufgedrungene Verfassung besser für unsere Bedürfnisse berechnet seyn? Mag es nicht die Convenienz des Auslandes mit sich bringen, uns eine solche Verfassung zu geben, die uns immer schwach und getheilt lasse; eine Verfassung, wodurch wir uns nie zu einer selbstständigen, starken Nation erheben können? Und wenn wir uns einmal fremdem Einfluß und einem Zustand überlassen, der nur durch fremde Gewalt gehandhabt werden kann, können wir dann diesem Einfluß, dieser Gewalt willkürliche Schranken setzen? Werden wir nicht all ihren Forderungen entsprechen müssen? Wird nicht die Losreißung eines Theils der Republik die nächste unmittelbare Folge seyn? Werden wir je unabhängig, je selbstständig seyn können?

telbare Folge seyn? Werden wir je unabhängig, je selbstständig seyn können?

Von unserer igiten Entscheidung hängt es ab, ob wir auf immer frey und unabhängig vom fremdem Einfluß, ob wir eine Nation seyen, oder ob wir, indem wir uns selbst zu Werkzeugen fremder Insinuation herabwürdigen, und unser eigenes Werk zernichten, unser Volk, dessen Rechte wir schützen sollen, ewiger Abhängigkeit vom Auslande preis geben. Wenn wir standhaft und mit gesetztem Muth diese Anträge verwerfen, so legen wir Gemeininn und National-Karakter an Tag. Ein solcher Gemeininn, ein solcher Akt des gesetzgebenden Corps, wird Gemeininn bey dem ganzen Volke weken und verbreiten; alle Theile der Republik werden sich zur Annahme der Verfassung vereinigen, und dadurch allein wird Bürgerkrieg vermieden, dadurch allein krönet Ihr das Ende Eurer Sitzungen mit Ruhm, und der bleibende Dank der Nation wird Euch zum Theil.

Gesetzgebender Rath, 23. September.

(Fortsetzung.)

Der dazu gehörige Bericht der Finanzcommission war folgender:

B. Gesetzgeber! Der Volk. Rath hatte Ihnen V. G. vor ein paar Wochen ein Patent zur Genehmigung vorgelegt, welches er dem B. Caspar Bodmer von Zürich, zu Begünstigung seiner vorhabenden Verköhlung vom Torf erteilen wollte.

An diesem Patent aber hatten Sie V. G. auf das Anrathen Ihrer Finanzcommission einige Zusätze und Verbesserungen begehrt und dies Ihr Verlangen dem Volk. Rath bekannt gemacht. Dieser hat Ihnen das herigen Vorschlägen gänzlich beygepfichtet, und legt Ihnen jetzt eine neue Ausfertigung dieses Patents vor, eine Ausfertigung, in der die vorgeschlagenen Verbesserungen gerade so eingebracht worden sind, wie Sie es verlangten, und die mithin Ihren Wünschen gänzlich entspricht.

Es glaubt daher die Finanzcommission Ihnen V. G. anrathen zu müssen, das neu ausgefertigte Patent zu genehmigen und demselben Ihre Sanction beyzulegen zu lassen.

Ein Gutachten der Polizeycommission über das Postkaufgeschäft von Zuchtthieren des B. Wohler vom Wohlen E. Baden, wird für 3 Tage auf den Conzektisch gelegt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeicommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Folge Ihrer Botschaft vom 11. d. übersendet Ihnen der Vollziehungs Rath unter Anschlüssen, sowohl die von dem Cantonsgericht Luzern über den Baumeister David Vogel von Zürich ausgefallte Urtheil als auch sämtliche Akten über dessen Proceß, so wie sie sich in den Archiven der Regierung vorgefunden haben, damit Sie in das zu Gunsten des B. David Vogel Ihnen vorgelegte Begnadigungsbegehren eintreten können.

Folgende Botschaft wird verlesen, an die Criminalgesetzg. Commission gewiesen, und von dem Vollz. Rath Mittheilung der über diesen Gegenstand verführten Proceßur begehrt:

B. Gesetzgeber! Hs. Nops von Seedorf, ein junger verheiratheter Mann von 28 Jahren, und Vater von zwei Kindern, war geständig, in der Nacht vom 25. auf den 26. März 1800 eine Flasche und eine Bouteille Brantwein, von dem er wußte, daß er gestohlen sey, abgenommen und in sein Haus getragen zu haben; er wurde dafür von dem Cantonsgericht Bern, unter Anwendung des §. 208 und die Milderung des §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs, unter dem 17. Herbstm. 1800 zu zweijähriger Einsperrungsstrafe, Ertrag des Entwendeten und Bezahlung aller Kosten verurtheilt. Sein alter Vater hat eine Bittschrift um die Begnadigung seines unglücklichen Sohns, der in dem Zuchthaus von einer Krankheit befallen, und durch ungestüme Gläubiger sogar zum Geldstake gezwungen wurde, eingelegt.

Der Vollz. Rath hat sich die ganze Proceßur vorlesen und besonders über den von Nops, als den eigentlichen Thäter des Diebstahls beschuldigten Hs. Schori von Seedorf genaue Erkundigungen eingezogen, aus welchen erhellet, daß Schori der That weder geständig noch überwiesen, und mithin Nops immerhin als der Thäter zu präsumiren ist.

In Betrachtung des geringen Werthes des Diebstahls, der Umstände des Verurtheilten, seiner ziemlich langen Gefangenschaft und nun fast zur Hälfte ausgestandenen Zuchthausstrafe, findet indessen der Vollz. Rath, daß dem Hs. Nops von Seedorf seine noch übrige Straffzeit nachgelassen und in eine Eingrenzung in seine Gemeinde für seine noch übrige Straffzeit mit Untersagung der Wirths- und Schenkhäuser verwandelt werden könnte. Da derselbe B. G. diesen Vorschlag macht, so ladet er Sie ein, ihn Ihrer fernern Prüfung zu unterwerfen,

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Credit, den Sie unterm 8. Junius dem Finanzministerium bewilligt haben, ist erschöpft, und dringende Ausgaben dieses Departements sollen unaufschiebbar bestritten werden. Der Vollz. Rath ladet Sie daher ein, einen neuen Credit von 50,000 Franken dem Finanzministerium zu eröffnen, und über diesen Gegenstand recht bald zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und die 2te Berathung über den Decrets-vorschlag vertaget:

B. Gesetzgeber! In Ihrem Decrets-vorschlage vom 31. August, wodurch der Beschluß des Vollz. Rathes vom 30. Jenner 1801 in Ansehung der Streitsache zwischen der Gemeinde Chironico und ihrer Gegnern der Gemeinden Faido und Chigiogna aufgehoben werden soll, nehmen Sie selbst als Grundsatz an, daß der Gegenstand dieser Streitsache nicht vor die richterlichen, sondern vor die administrativen Behörden gebracht und entschieden werden sollte. Von diesem Grundsatz geleitet, glaubte der Vollz. Rath um so mehr den erwähnten Beschluß nehmen zu müssen, da in diesem Fall, wie in vielen andern, die sich fast täglich ereignen, eine Verwaltungsangelegenheit aus Irrthum den Gerichten anhängig gemacht worden ist; sie wie alle andere dieser Art den Gerichten zu entziehen und an die competente Behörde zu weisen, schien dem Vollz. Rath eine seiner wesentlichen Verpflichtungen zu seyn, die zwar durch kein besonderes Gesetz bestimmt, aber durch die ununterbrochene Übung anerkannt und geheiligt ist. Aus diesem Grunde kann der Vollz. Rath von seinem gefaßten Beschlusse nicht abweichen und muß es lediglich Ihren Einsichten überlassen, das Weitere über den vorliegenden Gegenstand zu verfügen.

Folgendes Schreiben des obersten Gerichtshofs wird verlesen und der verlangte Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Unterm 21. April d. J. erteilten Sie dem obersten Gerichtshof einen Credit von 4000 Fr., welcher nun durch die gehaltenen Auslagen erschöpft ist. Der oberste Gerichtshof sieht sich daher genöthigt, Sie B. G. einzuladen, ihm bey dem Nationalschatzamt zu Bestreitung seiner Canzleyausgaben neuerdings einen Credit von 4000 Franken zu eröffnen.

Ein Gutachten der Finanzcommission über die Beschwerden der Familie Bollhofer von Altenklingen wegen Versteuerung der Grundzinse im Canton Thurgau, wird für 3 Tage auf den Canzleyisch gelegt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 3 November 1801.

Siebentes Quartal.

Den 11 Brumaire. X.

Bern, 28ter Weinmonat.

XIII.

Die unterzeichneten Mitglieder der
helvetischen Tagsatzung.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 28. Weinm. 1801,
wodurch die Tagsatzung als aufgelöst und ihre Ar-
beiten als nichtig erklärt werden, weil sie einerseits in
Abweichung von dem unterm 29. May 1801 bekannt
gemachten Verfassungsentwurfe sich die Rechte einer
constituirenden Versammlung angemast, und anderseits
nach dem Austritte von sechszeñ Gliedern aufgehört
habe, eine allgemeine helvetische Tagsatzung zu seyn.

In Betrachtung, daß die helvetische Tagsatzung
durch das Gesetz vom 2. Herbstmonat 1801 zur con-
stituirenden Versammlung erklärt worden ist, indem
ihr durch den 3ten Artikel desselben keineswegs die
Annahme oder Verwerfung des promulgirten Verfas-
sungsentwurfes, sondern im Allgemeinen aufgetragen
ward, durch ihre Berathung und Entschei-
dung die endliche Verfassungsmäßige
Ordnung der Dinge in der helvetischen
Republik festzusetzen.

In Betrachtung, daß der Sinn dieses Artikels um
so viel weniger zweifelhaft seyn kann, da die helvete-
sche Tagsatzung durch die bey ihrer Eröffnung erhaltene
Botschaft des Vollziehungsraths vom 6. Herbstmonat
1801 mit ausdrücklichen Worten als constituirende
Versammlung anerkannt worden ist.

In Betrachtung, daß der gesetzgebende Rath, diesem
von ihm aufgestellten Grundsatz, auch in der Folge
treu geblieben ist, indem er bey der schon in der
Mitte des Herbstmonats geschehenen Verwerfung des
promulgirten Verfassungsentwurfes das tiefste Still-
schweigen beobachtet, und seither den unter seinen Au-
gen vorgehenden Constitutionsarbeiten der Tagsatzung
ohne einige Darwischenkunft zugeesehen hat.

In Betrachtung, daß die Mitglieder der helvetischen

Tagsatzung nach der Art ihrer Zusammenberufung nicht
bloß ihre einzelnen Cantone, sondern jedes seinem Theile
nach die gesamte Nation vorstellen sollten, und daß
hiemit die Tagsatzung auch nach dem Austritte von
sechszeñ Gliedern, nach welchem die überwiegende Mehr-
heit von 65 Repräsentanten versammelt blieb, nicht
aufgehört hat, eine allgemeine helvetische Tagsatzung
zu seyn.

Ferner in Betrachtung, daß das Gesetz vom 28ten
Weinmonat auf eine nur von zweyen Mitgliedern des
Vollziehungsraths, ohne Vorwissen der vier übrigen Mit-
glieder, ergangene Botschaft erlassen, und von einer
aus 17 Gliedern bestehenden Minderheit des gesetz-
gebenden Raths, theils ohne Vorwissen und theils gegen
den Willen der Mehrheit beschlossen worden ist,

erklären:

Daß die allgemeine helvetische Tagsatzung keineswegs
aus Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer Auslö-
sung, sondern indem sie der Gewalt der Waffen wich,
auseinander gegangen ist, und sich aller Verantwort-
lichkeit für die Folgen dieses Schrittes feyerlich vor
den Augen der Nation entladet.

Bern den 29. Weinmonat 1801.

Kengger.	Geiser.	Fayod.
Usteri.	Grattenried.	Bettolaz.
Pidou.	Miescher.	Dübeli.
Kuhn.	Rothpletz.	Kellstab.
Lassechere.	Weber.	Farina.
Bolt.	Lüscher.	Marca.
Koch.	Gauch.	Rusca.
Schmid.	Moser.	Morell.
Muret.	Begmann.	Müller v. Thayngen.
Rusconi.	Tobler.	Rogg.
Salis Sewis.	Betsch.	Fr. K. Andermatt.
Wuhrmann.	Homburger.	Mayer von Arbont.
Münger.	Sulzer.	Reverdil.
Herrenschwand.	Secretan.	Legler.

Weninger.	Ziblmann.	Sturzen.
Gmür.	Wieland.	Duc.
Bleß.	Derivaz.	Merian.
Krauer.	Augustini.	

XIV.

Der Regierungstatthalter des Cant. Luzern, an die vollziehende Gewalt der helvetischen Republik.

Luzern, den 30. Weinmonat.

Bürger der vollziehenden Gewalt!

Ihr Schreiben vom 28ten d. d. macht mich mit den wichtigen Veränderungen bekannt, welche in Bern den 27ten und 28ten vorgegangen.

Wenn ich von der einen Seite von Herzen bedauere, daß die helvetische Tagsatzung in einem Augenblick sich getrennt, wo nur die größte Eintracht das Vaterland hätte retten können, und daß sie, wie ihr zur Schuld gelegt wird, ihre Vollmachten überschritten, so kann ich auf der andern Seite Ihnen nicht bergen, daß das Gesetz vom 28. Weinmonat, welches uns nach drey Jahren voll Unruhe und Leiden, in den provisorischen Zustände zurück geschleudert, mich mit Kummer und Schmerzen erfüllt.

Als ich nach dem 7. August 1800 die Stelle eines Regierungstatthalters übernahm, hoffte ich, daß nach einigen Monaten eine endliche Verfassung unser Schicksal bestimmen und das wankende Staatsgebäude befestigen würde.

Mit Muth und Anstrengung aller Kräfte, nahm ich die schwere mit so großer Verantwortung verknüpfte Last auf mich.

Meine Erwartung wurde immer getäuscht, und nach 14 Monaten, in dem Augenblick wo endlich unsere Wünsche erfüllt werden sollten, sehe ich eine neue provisorische Regierung entstehen, die noch Monate lang das Staatsruder führen soll, und die in sich selbst schon den Ruin zu neuen Verwirrungen und Umwälzungen in sich trägt.

Traurig ist es für einen Schweizer, der noch Gefühl für Vaterland und Nationalehre hat, zu sehen, wie Parteygeist und Leidenschaft die schönen Bande der Eintracht, die uns einst knüpften, immer mehr zerreißen; wie Ruhe, Frieden, Bruderliebe und Vereinigung aller Parteyen, zum gemeinschaftlichen Zweck des Wohls des Vaterlandes, sich immer mehr entfernen, wie selbst jener große Mann, der dem übrigen Europa Ruhe und Frieden gegeben, und von dem man

hoffte, daß er die Wunden heilen würde, die seine Regierungsvorfahrer so grausam und ungerecht und geschlagen, mit gleichgültigen Augen unserm Schicksal zusieht, und sogar wie es scheint, mit Wohlgefallen auf die Zwietracht hinblickt, die uns langsam zerstört.

Bürger der vollziehenden Gewalt! Ich fühle daß meine Kräfte bey den nunmehr eingetretenen Umständen zu schwach sind, um Ruhe und geschliche Ordnung ferner zu bezubehalten, indem ich zum Voraus sehe, daß Anarchie an den Platz des Gehorsams gegen die Gesetze treten, und alle gesellschaftliche Verhältnisse auflösen wird; daß keine provisorische Gewalt, ohne das Land mit einer Menge von Truppen, und mit den denselben unvermeidlich folgenden Uebeln zu überfluthen, diesen Unordnungen sich entgegen zu stemmen, stark genug ist.

Ich lege daher meine Stelle in Ihre Hände zurück, Bürger, und trete mit der Bernuhigung in den Privatstand zurück, daß wenn die Umstände mir nicht gestatten, Gutes zu thun, ich dennoch so viel mir möglich war, das Schlimme verhindert habe. In Kreise meiner Familie werde ich über mein unglückliches Vaterland seufzen, und mir angelegen seyn lassen, meine Kinder zu Männern zu erziehen, die als nützliche Staatsbürger bey günstigeren Umständen dem Vaterland dienen, und wenn Gott will, den Namen Schweizer, ohne zu erröthen, tragen dürfen.

In Erwartung, daß Sie mir eine Bürde abnehmen werden, die zu tragen ich in diesen Umständen weder Kraft noch Willen fühle, habe ich die mir zugesandten Gesetze aller Orten versendet, und werde alles anwenden, um wo möglich die Ruhe im hiesigen Canton bezubehalten. Indessen verbleibe mit gebührender Achtung und republikanischem Gruß:

Unters. Keller.

XV.

Helvetische eine und untheilbare Republik.

D e c r e t.

Der gesetzgebende Rath,

In Folge des 2ten Artikels des Gesetzes vom heutigen Tage, welches nach Auflösung der unvollständigen helvetischen Tagsatzung, dem gesetzgebenden Rathe die unverzügliche Ernennung von fünf und zwanzig Männern zu Mitgliedern des zufolge des Verfassungsentwurfs vom 29. May 1801 zu bildenden Senats aufträgt;

verordnet:

- 1) Die nachgenannten helvetischen Bürger sind zu Mitgliedern des helvetischen Senates ernannt:
- B. C. Bern. B. B. Frisching, von Nünlingen; Bay, Mitglied des gesetzg. Rathes.
 - Zürich. B. B. Füssli, Mitglied des gesetzg. Rathes; David Wyß, gewesener Unterschreiber.
 - Schaffhausen. B. B. Anderwerth, Mitglied des gesetzg. Rathes; Stockar, Präf. der Verm. Kammer.
 - Basel. B. Wieland, Präf. der Verm. Kammer.
 - Solothurn. B. Glinz, Mitgl. der Verm. Kammer.
 - Luzern. B. Krus, Mitglied des gesetzg. Rathes.
 - Tessin. B. Marcacci, Mitglied des gesetzg. Rathes.
 - Uri. B. Müller, gew. Landammann.
 - Schwyz. B. Aloys Reding.
 - Unterwalden. B. Von der Flüe, gew. Senator.
 - Zug. B. Andermatt, Oberst.
 - Valais. B. Derivaz, Cantonsstatthalter.
 - Glarus. B. Zweifel, Altlandammann.
 - Geman. B. B. Desaussure, Mitgl. des gesetzg. Rathes; Pellis, Mitglied des gesetzg. Rathes.
 - Bündten. F. Salis-Eltis, Mitgl. der gew. Tags.
 - Friburg. B. B. Savary, Mitglied des Volkz. Rathes; Panther, Kriegsminister.
 - Sentis. B. Mittelholzer, Mitgl. des gesetzg. Rathes. B. Zellweger, Sohn.
 - Baden und Aargau. B. B. Dolder, Mitglied des Volkz. Rathes; Baldinger, gew. Intervogt.

2) Der provisorische Volkz. Rath ist eingeladen, diese Mitglieder unverzüglich zusammenzuberufen, und in ihrer Mehrheit nach Vorschrift des 4ten Artikels des Eingangs gemeldeten Gesetzes sich constituiren zu lassen.

Bern den 28. Weinmonat 1801.

Der Präsident des gesetzg. Rathes,
Marcacci.

Und gewöhnliche Unterschriften.

XVI.

Bern den 28. October 1801.

Die vollziehende Gewalt an den B. Berninae, bevollmächtigten Minister der franzöf. Republik.

Bürger Minister!

Die Schweiz, weit entfernt endlich zu einer dauerhaften Einrichtung zu gelangen, wie sie auf die durch allgemeinen Beifall geheiligte Grundsätze, hätte sollen errichtet werden, sah sich freistündlich mit einer Verfassung bedroht, welche unvollkommen im Ganzen,

ohne Zusammenhang in ihren Theilen, unausführbar in jeder Rücksicht, und ganz dazu geeignet war, jedem zu missfallen, welcher der Parthey nicht zugethan war, die ihr das Entstehen gab, und auf deren Vortheil sie berechnet worden.

Statt das Ende der Parthenen, welche Helvetien seit vier Jahren zertheilen, herannahen zu sehen, sollte sie die Beute einer dieser Parthenen werden, welche mehr denn alle andern von demjenigen Geiste der Klugheit, der Mäßigung in Zwecken und Grundsätzen entfernt ist, der allein den Staaten einige Dauer sichern kann.

Nicht nur verjämte sie den glücklichen Anlaß, dem Lande die Wohlthaten zuzuwachen, die ihm die Barmherzigkeit des ersten Consuls bey einer festen Einrichtung zugesagt; sondern sie war im Begriff sich auf Abwege zu verirren, welche desselben gerechten Willen verdienen.

Dies war das Resultat der Fehler der helvetischen Tagsatzung, ihrer Unwissenheit, ihrer sich willkürlich vorgezeichneten Bahn und der Leidenschaften, die sie zerreissen, und ihre Zerstückung bewirkten.

Der gesetzgebende Rath hat sich entschlossen, diesen großen Uebeln vorzubeugen, und das Vaterland durch eine unverzügliche Organisation desselben zu retten.

Die provisorisch vollziehende Gewalt übersendet Ihnen das Decret des gesetzgebenden Rathes, der eine nothwendig gewordene Veränderung bewirkt, welche das helvetische Volk mit Ungeduld erwartete, und die dasselbe sich beeilen wird, zu billigen.

Belieben Sie, Bürger Minister, der Regierung der Republik über diese letzte Epoche unserer Revolution die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

Ihr Zwel ist, ein Volk, dem der erste Consul seine Theilnahme schenkt, in diejenige Bahn der Mäßigung und Weisheit zu bringen, auf welcher Frankreich zur innern Ruhe und zum Glücke gelangt ist.

Ruhm und Großmuth sind das ausschließliche Erbtheil eines großen Volkes; das unsrige, entfernt von jedem Anspruch auf äussern Glanz, lehnt sich bloß nach Ruhe, Ordnung und häuslichem Glücke.

Mögen Sie, Bürger Minister, uns bald die angenehme Nachricht bringen, daß der erste Consul uns auch jetzt noch zu derselben Genuße verhelfen will.

Die Unterzeichneten ersuchen Sie, die Versicherung ihrer vorzüglichen Achtung zu genehmigen.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
Unterschrieben: Dolder, Savary.

Im Namen der vollziehenden Gewalt, der Secretär,
Unterschrieben: Mousson.

XVII.

Bern den 6. Brumaire im 10ten Jahre der
franz. einen und untheilbaren Republik
(28. Weinm. 1801).

Der bevollmächtigte Minister der franz.
Republik in Helvetien.

Bürger!

Ich habe Ihre unterm 27. und 28. Weinmonat an
mich gerichtete Schreiben, so wie auch die Decrete
des gesetzgebenden Rathes, welche Sie mir mitzutheilen
beliebten, erhalten. Ich werde, Bürger, der Regie-
rung der franz. Republik von diesen Aktenstücken der
Gesetzgebung und von den Gesinnungen, welche Sie
bei Gelegenheit der neuen durch dieselbe geschaffenen
Ordnung der Dinge gegen mich äussern, Kenntniß
geben. Sie können dabey versichert seyn, daß ich mich
ganz vorzüglich bemühen werde, sie aufmerksam auf
die Uebersetzung zu machen, in der Sie sind, und die
Sie mir offenbaren, daß die Maassregeln des gesetz-
gebenden Rathes das festere Zusammenknüpfen der Bande, welche
die beyden Republiken umschlingen, bezwecken.

Genehmigen Sie, Bürger, die Versicherung meiner
vollkommenen Achtung.

Unterz. A. Berninac.

XVIII.

Bern den 27. Weinmonat 1801.

Die provisorische durch das Decret des
gesetzg. Rathes vom 27. Weinmon. 1801
eingesetzte vollziehende Gewalt an den
B. Montchoisy, Obergeneral der
französischen Truppen in Helvetien.

Bürger General!

Der gesetzg. Rath ist durch die gefährlichen Umstände
in denen sich Helvetien befindet, und durch die Noth-
wendigkeit, es von den Uebeln zu retten, womit es
theils ein Ungeheuer von Constitution, welche die Tag-
sagung unbefugter Weise entworfen hat, theils mehrere
schlechte für den künftigen Senat getroffene Wahlen,
theils die Weigerung verdienstvoller in denselben berufe-
ner Männer bedrohen, genöthiget worden, zu gesetz-
mäßigen, aber außerordentlichen Maassregeln zu schrei-
ten, die ihr Resultat hinlänglich rechtfertigen wird.

Sie erhalten beyliegend 1) die Abschrift des Decrets,
welches eine neue aus den BB. Dolder, Savary und
Rüttimann bestehende vollziehende Gewalt ernennet; 2)

die Abschrift des Beschlusses, wodurch dem B. Ander-
matt der Oberbefehl über die helvetischen Truppen über-
tragen wird.

Die vollziehende Gewalt ersucht Sie, B. General,
mit den zu Ihrer Bereitschaft stehenden Mitteln, die
Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe in
der Stadt selbst sowohl als den umliegenden Gegenden
zu sichern.

Der B. Andermatt wird die Ehre haben, sich mit
Ihnen zu diesem Zwecke zu vereinigen.

Die vollziehende Gewalt ersucht Sie, die Versiche-
rung ihrer vorzüglichen Achtung anzunehmen.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
Unterz. Dolder, Savary.

Für den Vollziehungsrath, der Secretär,
Unterz. M o u s s o n.

XIX.

Im Hauptquartier zu Bern den 6. Brumaire
im 10ten Jahr der französischen einen
und untheilbaren Republik.

Montchoisy, Divisionsgeneral, Com-
mandant der französischen Truppen
in Helvetien, an die Glieder der voll-
ziehenden Gewalt der helv. Republik.

Bürger!

Ich habe mit dem Schreiben, womit Sie mich
unterm 27. Weinmonat beehrten, die Abschrift von
dem Decrete des gesetzgebenden Rathes, wodurch der-
selbe eine neue aus den BB. Dolder, Savary und
Rüttimann bestehende vollziehende Gewalt ernennet, so
wie auch von dem Beschlusse, der dem B. Andermatt
den Oberbefehl über die helvetischen Truppen überträgt,
erhalten.

Ihre wohlbekannten Grundsätze, und Ihre Liebe
zum allgemeinen Besten, sind für den gesetzgeb. Rath
eine sichere Gewährleistung, daß alle Ihre Bemühun-
gen zu diesem Zwecke eingerichtet seyn werden.

In Uebereinstimmung mit dem B. Andermatt, werde
ich diejenigen Maassregeln treffen, welche zur Erhaltung
der Ordnung und Ruhe und zur Verhütung aller
Vorfälle nöthig sind; und es wird mir zu einem neuen
Vergnügen gereichen, mit Ihnen über alles dasjenige,
was auf die Sicherheit und das Wohl von ganz Hel-
vetien Bezug hat, im Briefwechsel zu stehen.

Nehmen Sie, Bürger, die Versicherung meiner
ganz vorzüglichen Achtung.

Unterz. M o n t c h o i s y.